

So können wir uns beispielsweise nicht entschließen, in der Stammtafel bei Lukas, den Stammbaum der Vorfahren Mariens zu sehen; können uns daher auch mit der Erklärung III. 23: „der Sohn Josephs, welcher der Schwiegerjohn des Heli war, welcher der Sohn Mathaths war“ nicht befreunden. Ebenso können wir uns dazu verstehen, mit dem Verfasser Luk. V, 33—39 von Matth. IX, 14—17 zu unterscheiden; der Wortlaut und Zusammenhang sprechen zusehr für Gleichstellung, als daß wir uns durch die Schwierigkeiten davon abhalten ließen, die übrigens nach unserem Dafürhalten weit geringer sind, als die zwischen Luk. V, 16—30 und Matth. XIII, 54—58 p. und Mark. VI, 1—6, oder zwischen Luk. V, 1—11 und Matth. IV, 18—22, Mark. I, 16—20, die auch Herr Kiezler auf eine und dieselbe Begebenheit bezieht. — Hingegen hat es uns gefreut, die uns so sympathische Auffassung Knabenbauers bezüglich des ersten Theiles der eschatologischen Rede beim Verfasser, wenn auch etwas schwankend (s. S. 533) angetroffen zu haben. —

Unser Gesamturtheil geht dahin, daß die Arbeit eine vorzügliche und besonders dem Seelsorgsclerus aufs wärmste zu empfehlen ist. Irren wir nicht, so ist das Buch eine Ersilingsarbeit; als solche berechtigt sie zu großen Hoffnungen und wünschen wir, daß der Herr Verfasser die exegetische Literatur bald wieder mit einer Frucht seiner Geistesarbeit bereichere.

Druckfehler sind uns außer den am Schluß verzeichneten aufgestoßen: S. 240 cum statt eum; S. 243 et statt ut; S. 357 appellastis statt appellasti. —

Druck des Textes ist für schwache Augen etwas klein; im Commentar klar und gut; das Papier brüchig. Der Preis mäßig.

St. Florian.

Prof. Dr. Moisl.

- 2) **Tractatus de Censuris ecclesiasticis** cum appendice De Irregularitate juxta probatissimos Auctores et Commentatores ad usum Theologorum IV. anni et sacerdotum in vinea Domini laborantium concinnatus a P. Hilario a Sexten C. Cap. Provin. Tirolensis Septemt. Exprovinciali, Lectore Theol. Moral. approbato, Examinatore pro approbatione Confessoriorum in Dioec. Trident. etc. Cum approb. et facultate Excell. ac Revissimi. Epi. Tridentini ac Principis nec non Celsissimi ac Redissimi. Episcopi Moguntini atque Redissimi. Ministri Generalis Ordinis. Moguntiae. Sumptibus Francisci Kirchheim. 1898. XII und 358 S. Gr. 8°. M. 5. — = K. 6. —

Der gelehrte, bescheidene Kapuziner P. Hilarius a Sexten ist in der theologischen Welt hinlänglich bekannt; seine Arbeiten sind gediegen. Vorliegende Tractatus de Censuris eccles. theilt sich in folgende CC: I De censuris in genere, II in specie consideratis, III de censuris hodie vigentibus post Const. „Apost. Sedis“. Der Appendix, welcher wohl besser als zweiter Theil des Werkes eingesetzt worden wäre, handelt cc. I. De irregularitatibus in genere, II. in particulari. Endlich folgt als Supplementum die Const. Leo XIII. „Officiorum ac

munerum“ vom 24. Jänner 1897; diese letzte ohne Erläuterung. Die übrigen Materien sind aber klar und präcis zusammengestellt und gründlich erläutert. Der hochw. Verfasser nennt sich selbst bescheiden einen „Compiler“. In solchen Rechtsmaterien wird aber jeder Autor auf andere zurückgreifen müssen und bei diesen mehr minder einschlägige Erörterungen und Angaben autoritativer Entscheidungen sich holen müssen, um vor allem ein brauchbares Werk, seinem Zwecke entsprechend, herzustellen. Non omnia possumus omnes. Wo authentische Belege fehlen, muß eben mit mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeiten die Doctrina die Lücken auszufüllen suchen. Wir können dem hochw. P. Hilarius das Zeugnis geben, daß er mit gutem Geschicke Auswahl getroffen hat. Die Citationen mit Anführung der entscheidenden Worte werden sehr genau gegeben. Der Auctor wahrt sich aber auch sein eigenes Urtheil, dem man meist beipflichten wird. Die Censur, betreffend die Monachi arma tenentes, (c. 1 §. Quia vero Clement. [3, 10]) gilt wohl nicht mehr. Bei „sepultura“ hätte die Erklärung des S. C. Epp. et Reg. d. 14. Junii 1596 verwertet werden sollen.

Die gewöhnlichen Lehrbücher der Moral und des Kirchenrechtes behandeln die kirchlichen Censuren meist wenig eingehend. Die Kenntnis derselben ist aber dem Priester unerläßlich. Mag auch diese Materie in der gewöhnlichen Seelsorge ihn nicht so oft beschäftigen, so erscheint doch die Schwierigkeit oft umso größer, wenn unerwartet ein solcher Gewissensfall zu lösen ist. Daher können wir allen Priestern, besonders den Neomysten und Theologen, das Studium dieses Werkes nur dringend empfehlen.

Klagenfurt.

J. E. Danner S. J.

3) **Commentarius in S. Pauli Epistolam ad Romanos,**

Auctore Rudolpho Cornely S. J. (Cursus Scripturae sacrae).

Parisiis, sumptibus P. Lethielleux 1896. pp. 806. Frcs. 14.—

— K 14.—

Für Salmeron's Urtheil über die paulinischen Schriften: „nos de illis rebus certiores faciunt sine quibus ant vita, ant salus nostra, ant denique evangelica doctrina constare non posset“ liegt besonders im Römerbrief die Berechtigung vor. Eine so großartige Fülle theologischer Materiales ist in demselben zusammengedrängt, daß der heilige Thomas von Aquin mit Recht von der Uner schöpfligkeit dieses Sendschreibens sprechen kann. In diesem Umstande liegt aber auch die Schwierigkeit, diesen Brief gründlich zu erklären. Wenn nun auch viele Forscher und sehr scharfe Geister sich bisher um die wissenschaftliche Behandlung des Römerbriefes bemüht hatten, so war dennoch, abgesehen von der im „Cursus Scripturae sacrae“ liegenden Nothwendigkeit, unfraglich Raum für eine neue, das bereits Geleistete verwertende und weiterbildende Auslegung im größeren Stile. Eine solche bietet uns Cornelys angezeigtes Werk. Der Umfang von 806 Seiten wäre an und für sich nicht bestimmend für den Wert; es ist aber der Gehalt des Buches ein derart gediegener, daß ich diese Erklärung für die beste bisher erschienene ansehe, ohne den Vorzügen anderer nahe zu treten. Eine eigentliche Recension hierüber zu schreiben scheint mir angesichts der bereits bekannten Leistungen des Autors und wohl auch des Umfanges der Schrift an dieser